

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Widmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 61

Diez, Montag den 13. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nlt. II. Tgb. Nr. 3762. Coblenz, den 8. 3. 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Wer vorsätzlich und rechtswidrig oder fahrlässig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Fernsprechanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, oder wer solche vorsätzlichen Behinderungen oder Gefährdungen auszuführen versucht, wird, sofern nach den bestehenden Strafgesetzen keine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein**

gez. v. Luckwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 8½ bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1912.

**Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und
Forsten B.**

Pfeffer von Salomon.

Bekanntmachung

Es ist zur Kenntnis des Vorstandes gelangt, daß auch jetzt noch in einzelnen Fällen die Stallhöchstpreise für Schweine direkt oder durch Nebenabreden überschritten worden sind. Wir machen die Verbandsmitglieder darauf aufmerksam, daß wir in jedem derartigen zu unserer Kenntnis gelangenden Fall die Ausweiskarte unnachlässiglich entziehen werden.

Ferner machen wir unseren Mitgliedern zur Pflicht, Kühe, die sichtbar oder wahrscheinlich tragend sind, nicht zum Zwecke der Schlachtung zu kaufen und zu verkaufen. Die Mitglieder wollen sich beim Ankauf erkundigen, ob die Kühe tragend oder wahrscheinlich tragend sind. Bei festgestellter Zuwiderhandlung wird ebenfalls die Ausweiskarte entzogen.

Frankfurt a. M., den 4. März 1916.

**Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.**

Der Vorstand.

J. Nr. 2473 II. Diez, den 9. März 1916.

Abdruck wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, jede Zuwiderhandlung umgehend hierher anzuzeigen.

Der Landrat.

I. 1886.

Diez, den 9. März 1916.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der viel verbreiteten und oft gerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies, wie bekannt, schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer ersuche ich, in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.

J. B.
Zimmermann.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1916.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 2. Mai 1900 — Kreisblatt Nr. 105 — und auf die in Nr. 12 des Regierungsamtsblattes für 1901 abgedruckten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäftes ersuche ich Sie, die Impflisten für 1916 nunmehr aufzustellen. Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Die mit I und III bezeichneten Formulare sind für die Impfarzte bestimmt und daher zunächst sorgfältig aufzubewahren. Formular V dient zur Aufnahme der zur Erstimpfung, Formular IV zur Aufnahme der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder, und Formular VII zur Aufnahme der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder.

Hiernach sind in Liste V aufzunehmen:

- a) alle 1914 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind,
- b) alle im Jahre 1915 geborenen noch lebenden Kinder einschließlich der zugezogenen.

In die Wiederimpfliste (Form. IV) gehören:

- a) alle 1903 oder früher geborenen und noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Zöglinge von öffentlichen oder Privatlehranstalten, und
- b) die 1904 geborenen Zöglinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a) erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplikatslisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahre zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft etc.) übertragen werden und in Spalte 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Weggängen ist in der letzten Spalte der neue Wohnort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen, wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Im übrigen wird wegen Ausfüllung der Listen auf die den Formularen vorgedruckten Bemerkungen Bezug genommen.

Die Listen sind doppelt aufzustellen. Ueber das Gesamtergebnis ist je eine Uebersicht nach Formular VIII und IX ebenfalls in doppelter Ausfertigung anzufertigen und demnächst, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. J. bestimmt unter Beifügung der nach Formular III auszustellenden ärztlichen Zeugnisse über etwaige Befreiungen und einer Anzeige über etwa ergangene richterliche Entscheidungen wegen Nichtgestellungen von Impflingen einzusenden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die ihnen nach den Vorschriften unter IV der eingangs erwähnten Bestimmungen über die Sicherung der Ausführung des Impfgeschäftes zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders für Bereitstellung geeigneter reinlicher Impfstoffe Sorge zu tragen und den Eltern der Impfpflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen, (die auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln versehen sind) zugehen zu lassen.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfüllung der Impflisten während des Impfgeschäftes und die Ausfertigung der Impfscheine nicht Sache des Impfarztes, sondern des Bürgermeisters ist und deshalb von diesem oder von ihm bestellten Personen wahrzunehmen ist. (Die durch Beschaffung von Schreibhilfe entstehenden Kosten fallen der Gemeindefasse zur Last.) Weiter wird daran erinnert, daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und, wenn Wiederimpfungen zur Vorstellung gelangen, auch ein Lehrer, der rechtzeitig von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen ist, in den Impf- und Nachschauunterminen anwesend sein müssen. Für Waschgelegenheit — zwei Waschkübeln nebst Seife und Handtuch — muß gesorgt sein. Zur ord-

nungsmäßigen Ausführung des Impfgeschäftes ist die genaueste Befolgung der gegebenen Bestimmungen unerlässlich.

Die Festsetzung der Impftermine wird demnächst im Kreisblatt bekannt gegeben werden.

Bis zum 1. April d. J. sind mir die ordnungsmäßig aufgestellten Impflisten zur Prüfung vorzulegen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr. 1. 4. G. 3613. Wiesbaden, den 14. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Meine auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar d. J., betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach dem 15. März ds. J. erlassene Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reg.-Amtsblatt Nr. 14) 3. 2 (nicht 3. 1 wie in der Bekanntmachung vom 17. September d. J. (Reg.-Amtsblatt Nr. 98) versehentlich angegeben ist) ändere ich dahin ab, daß das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zweck, zu dem ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von an diesem Zweck nicht beteiligten Familienangehörigen nicht mehr erfolgen darf, andernfalls eine der in den §§ 7 und 8 der Bundesratsbekanntmachung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zur Anwendung gelangen wird.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage,
Hötter.

I. 1350.

Diez, den 9. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung erhalten Sie wiederholt zur Kenntnis und Beachtung. Ich ersuche den Autoverkehr streng zu überwachen, daß die Kraftwagen nur zu dem in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Zwecke benutzt werden. Zuwiderhandlungen sind mir sofort zur Anzeige zu bringen.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Simmermann.

Bekanntmachung

Der am 20. 1. 16 aus hiesigem Kriegsgefangenenlazarett entwichene italienische Zivilgefangene Constantin di Falco ist noch nicht ergriffen. Um erneute entsprechende Unterweisung aller Dienststellen, Brückenvachen usw. wird gebeten. Alle Nachforschungen sind mit größter Energie zu betreiben.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad u. Name: Gemeiner Cabontous, Pierre, 32073. Zeit und Ort des Entweichens: 5. 3. 16 gegen 9 Uhr abends vom Arbeitskommando der Gemeinde Vallendar in Hilscheid. Personalbeschreibung: Sprache französisch, Alter 25 Jahre, Größe 1,69 Mtr., Statur kräftig, Kopfform rund, Nasenform stumpf, breit, Bart kleiner blonder Schnurrbart, Zähne: es fehlt je einer des linken Ober- und des rechten Unterkiefers. Besondere Kennzeichen: Narben auf dem r. Zeigefinger. Kleidung: Schwarzer Mantel, Zivilrock (beide mit Zeltbahn gekennzeichnet), rote oder Samthose, Gefangenenumhülle.

Limburg a. Lahn, 6. 3. 1916.

Kriegsgefangenenlager Limburg a. Lahn.

a. B.
Hermann,
Hauptmann und Adjutant.

Bekanntmachung
Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner.
Name und Nr.: Britow, Nicolay, 10/691. Zeit und Ort
des Entweichens: 28. 2. 16 früh von der Arbeitsstelle
Grube Georg Joseph b. Gräbened. Personalbeschreibung
und besondere Merkmale: Kleidung russ. Uniform, Sprache
russisch, Alter 24 Jahre, Größe 170 Ztm., Statur mittel,
Kopfform oval, Nase dick, Augen grau, Haare blond,
Schnurrbart Anflug, Zähne gut. Besondere Kennzeichen —.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner.
Name und Nr.: Abakimow, Alex, 10/754. Zeit und Ort
des Entweichens: 28. 2. 1916 früh von der Arbeitsstelle
Grube Georg Joseph b. Gräbened. Personalbeschreibung und
besondere Merkmale: Kleidung russ. Uniform, Sprache rus-
sisch, Alter 25 Jahre, Größe 172 Ztm., Statur mittel, Kopf-
form gewöhnlich, Nase spitz, Augen braun, Haare dunkel-
blond, Schnurrbart Anflug, Zähne gut. Besondere Kenn-
zeichen: Tätowierung am linken Unterarm.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner.
Name und Nr.: Beland, Jacob, 19/912. Zeit und Ort
des Entweichens: 28. 2. 16 früh von der Arbeitsstelle Grube
Georg Joseph b. Gräbened. Personalbeschreibung und be-
sondere Merkmale: Kleidung russ. Uniform, Sprache russisch,
Alter 25 Jahre, Größe 170 Ztm., Statur mittel, Kopfform
gewöhnlich, Nase spitz, Augen blau, Haare blond, Bart,
Schnurrbart blond, Zähne alle. Besondere Kennzeichen —.

Bekanntmachung.
Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner.
Name und Nr.: Lubkow, Teodor, 13/762. Zeit und Ort

des Entweichens: 28. 2. früh Grube Georg Joseph b. Gräben-
ed. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Klei-
dung russ. Uniform, Sprache russisch, Alter 24 Jahre,
Größe 162 Ztm., Statur klein, Kopfform länglich, Nase
klein, Augen grau, Haare blond, Schnurrbart klein, Zähne
1 fehlt, Bes. Kennzeichen —.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Nichtamtlicher Teil.

!! Keine Oster- und Pfingstkarten ins Feld! Von
amtlicher Stelle wird mitgeteilt, daß Ende März eine Be-
kannmachung der Heeresverwaltung über die Einschränkung
des Versandes von Oster- und Pfingstkarten zu erwarten
sei; ein Austausch solcher Karten zwischen der Heimat und
dem Feldheere müsse unterbleiben.

**Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot ver-
schwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.**

Seid sparsam im Brotverbrauch!

$4\frac{1}{2}\%$ Deutsche Reichsschatzanweisungen. 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924. (Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden $4\frac{1}{2}\%$ **Reichsschatz-
anweisungen** und 5% **Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeich-
nung aufgelegt.

Die **Schuldverschreibungen** sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924
nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden.
Die Inhaber können jedoch über die **Schuldverschreibungen** wie über jedes andere
Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden
von Sonnabend, den 4. März, an
bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr
bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99)
und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die
Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung
der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Ge-
nossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweig-
anstalten, sowie
sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen,
sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände,
jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und
jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5% **Reichsanleihe** nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese
Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen
der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und auszufertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000,
1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf
beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatz-
anweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermen wie die Schatzanweisungen auszufertigen.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 95 Mark,
 " " 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,
 " " 5% " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre
 bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere auszufertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
 20% " " " " " 24. Mai d. J.,
 25% " " " " " 23. Juni d. J.,
 25% " " " " " 20. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sic jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M 300: M 100 am 24. Mai, M 100 am 23. Juni, M 100 am 20. Juli;
 die Zeichner von M 200: M 100 am 24. Mai, M 100 am 20. Juli;
 die Zeichner von M 100: M 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4 1/2% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai	II. bei Begleichung v. Reichsschatzanw.	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
	90 Tage	72 Tage	36 Tage		90 Tage	72 Tage	36 Tage
5% Stückzinsen für				4 1/2% Stückzinsen für			
=	1,15 %	1, — %	0,50 %	=	1,125 %	0,90 %	0,45 %
Tatsächlich zu zahlen für	Stück	97,25 %	97,50 %	98, — %	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur		
der Betrag also nur	Schuldbuch- eintragung	97,05 %	97,30 %	97,80 %			
					93,875 %	94,10 %	94,55 %

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel Ia), auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.
 Hagenstein. v. Grimm.

Nachdruck ohne Auftrag
 wird nicht bezahlt.